



An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
BMGF – II/A/2 (Allgemeine Gesundheits-  
rechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 01. Februar 2017

**GZ: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits-  
und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur GBRG-Novelle 2017 und erlaubt sich, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Mitgliedsbetriebe der SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH sind dem Vorhaben der Schaffung eines Gesundheitsberuferegisters mehrheitlich sehr skeptisch gegenübergestanden. Dem hohen Aufwand steht aus Arbeitgebersicht ein verhältnismäßig geringer konkreter Nutzwert dieses Registers gegenüber.

Die gesetzliche Implementierung des Registers erfolgte - offenbar mehr aus interessenspolitischen als sachlichen Erwägungen - zweimal überfallsartig (offenbar im Junktum mit anderen Gesetzesmaterien) ohne seriöse inhaltliche Diskussion mit allen beteiligten Gruppen. Die Tatsache, dass zwei Bundesländer die Umsetzung blockiert haben, hat wenigstens dazu geführt, dass beim zweiten Anlauf einige wichtige Verbesserungen umgesetzt werden konnten. Dass nun so rasch eine Novellierung durchgeführt werden muss, hängt durchaus mit dem unbefriedigenden Gesetzwerdungsprozess zusammen. Wobei sich diese Kritik ausdrücklich nicht an die Legistik richtet, sondern an die für den politischen Entscheidungsprozess Verantwortlichen.



Die grundsätzliche Skepsis der Betriebe ist aber auch mit der am 27. September 2016 kundgemachten Fassung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes nicht ausgeräumt. So ist es beispielsweise erfreulich, dass die aufwendige Überprüfung der Fortbildungen - zumindest vorerst - nicht umgesetzt wurde, auf der anderen Seite wird dadurch der notwendigen Re-Registrierung nach 5 Jahren Sinn und Grundlage entzogen.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH appelliert daher eindringlich - gerade auch angesichts des in den letzten Tagen in Plänen, Grundsatzreden und Regierungsabkommen beschwörten Bekenntnisses zum Bürokratieabbau - alles Mögliche zu tun, um die Implementierung und Wartung dieses Registers so unkompliziert und effizient wie möglich zu gestalten. Das muss auch im Interesse der beteiligten Behörden liegen, die aus öffentlichen Mitteln bzw. aus Pflichtbeiträgen finanziert werden.

Dazu gehört beispielsweise, dass für die Ausstellung eines Berufsausweises weder für die Berufsangehörigen noch deren Arbeitgeber Verwaltungsgebühren anfallen dürfen. Allenfalls ist zu überlegen, ob der Berufsausweis nur auf Verlangen ausgestellt wird. Für die meisten Fälle ist die elektronische Eintragung im Register ausreichend. Sinnvoll wäre unserer Ansicht nach in § 14 GebG einen Ausnahmetatbestand für die Registrierung der Gesundheitsberufe einzuführen, um die hohen Verwaltungsgebühren zu vermeiden. Weiters erlauben wir uns anzumerken, dass der im ursprünglichen Gesetzesvorschlag aufscheinende § 4 Abs 5 GBRG, in dem die Anwendung des AVG normiert war, sowohl im GBRG als auch in der Novelle fehlt. Zu prüfen wäre hier, ob die Aufnahme dieser Bestimmung erforderlich ist.

Weiters ist zu prüfen, ob für die Registrierung tatsächlich eine persönliche Vorsprache bei der Arbeiterkammer notwendig ist. Die Bürgerkarte oder Systeme der Authentifizierung über elektronische Medien, wie sie beispielsweise im Bankenbereich zum Einsatz kommen, könnten auch hier Anwendung finden.

Nach Auskunft der Arbeiterkammer ist die persönliche Vorsprache bei der Registrierung ein Amtsweg und damit von den Arbeitgebern zu entgelten. Geht man - wie in den Erläuterungen (siehe S. 1 der Erläuterungen des GBRG Entwurfs 2013) zum Gesetz angeführt - von 100.000 betroffenen Personen aus, kommt man bei einem durchschnittlichen Aufwand von 60 Minuten (eher vorsichtig geschätzt) auf 100.000 Stunden, was überschlagsmäßig etwa 2,35 Millionen Euro rein an Gehaltskosten verursachen würde\*. Dazu würden für die Berufsangehörigen noch 8,3 Millionen Euro für die Verwaltungsgebühren kommen, wenn diese tatsächlich anfallen. Ein ziemlich teures Register....

\*(Berechnungsbasis: Durchschnittsgehalt 2.200 Euro, 1.700 Arbeitsstunden pro Jahr)



All das führt dazu, dass wir die umsetzenden Behörden dringend auffordern bei der Umsetzung alles zu tun, um diesen Aufwand so gering wie möglich zu halten und gegebenenfalls auch noch das Gesetz dahingehend zu optimieren.

Zu den in der vorliegenden Novelle angeführten Punkten selbst gibt es unsererseits keine Einwände. Die Verlängerung der Frist in § 26 GBRG ist sicher sinnvoll. Die meisten Änderungen sind nach unserem Verständnis eher (gesetzes-)technischer Art.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH bedankt sich für die Übermittlung und ersucht die angeführten Argumente zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª Yvonne Hochsteiner, LL.M.  
Rechtsreferentin

Mag. Walter Marschitz  
Geschäftsführer